

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (161) Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Flurbereinigung Düren-Ost
- (162) Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier - Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 „Talbenden / Rurbenden“ Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
- (163) 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 12.12.2019
- (164) 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2019
- (165) Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 12.12.2019
- (166) Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung - in der Stadt Düren vom 12.12.2019
- (167) Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 12.12.2019
- (168) Öffentliche Auslegung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren
- (169) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“ in Düren-Lendersdorf
- (170) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/399 „Frohnhofsquartier“
- (171) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/395 „Nordanbindung Wohnpark Birkesdorf“ im Stadtteil Düren-Birkesdorf
- (172) Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2020 und 2021
- (173) Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten auf Schloss Burgau sowie der Außenanlagen vom 16.12.2019
- (174) Richtlinien zur Vergabe des Heimat-Preises durch die Stadt Düren vom 16.12.2019
- (175) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (176) Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Düren in 25 Wahlbezirke

(161)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 15.11.2019
Dezernat 33 Zeughausstraße 2-10
-Ländliche Entwicklung, Telefon: 0221 / 147 - 2033
Bodenordnung-

Flurbereinigung Düren-Ost
Az.: 33.43 -5 09 03-

Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Düren-Ost, Kreis Düren, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages gemäß § 61 des

Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am 20.01.2020 tritt der im Flurbereinigungsplan Düren-Ost und dem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt die im Flurbereinigungsplan und dem Nachtrag 1 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben

werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und dem Nachtrag 1 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).

3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 18.06.2014, die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 16.07.2015 sowie die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 18.06.2019 jeweils mit Überleitungsbestimmungen.
4. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil gegen den Flurbereinigungsplan und gegen den Nachtrag 1 kein Widerspruch erhoben wurde.

Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan und sein Nachtrag 1 unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33-
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33-
Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da anderenfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde. Durch einen längeren Aufschub des Vollzugs der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Inte-

resse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag
(LS)
gez. Kopka
Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Hinweise:

Den vorstehenden Text der vorzeitigen Ausführungsanordnung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/dueren

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

(162)

Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 „Talbenden / Rurbenden“ Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier hat in ihrer Sitzung am 22.05.2019 gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 „Talbenden / Rurbenden“ beschlossen. Gleichzeitig wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung der 7. Änderung erfolgt eine Veränderung der Straßenverkehrsfläche, um auch die Ansiedlung flächenintensiver Gewerbebetriebe zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 „Talbenden / Rurbenden“ ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/ 287
"Talbenden - Rurbenden"



----- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13/287
- - - - - Geltungsbereich der 7. Änderung Bebauungsplanes Nr. 13/287

Quelle: © Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 „Talbenden/Rurbenden“ erfolgt in der Zeit

vom 02.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,

freitags und von 14.00 - 17.00 Uhr,
von 08.00 - 12.00 Uhr.

Außerdem liegt der Entwurf zur Bebauungsplanänderung im Rathaus der Gemeindeverwaltung Niederzier, Abteilung für Bau- und Planungswesen, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier Zimmer 7 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Montags bis freitags von 08:00 - 12:30 Uhr,
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 14:00 - 18:00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an stadtplanung@dueren.de gerichtet werden. Außerdem können Stellungnahmen während der oben genannten Frist an die Gemeindeverwaltung Niederzier, Abteilung für Bau- und Planungswesen, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier oder an gemeinde@niederzier.de gerichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die öffentlich ausgelegten Unterlagen sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:

Stadt Düren: <http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Gemeinde Niederzier: www.niederzier.de > Rathaus & Politik > Bekanntmachungen/Offenlage.

Die Bekanntmachungen sind auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amsblatt) und der Gemeinde Niederzier <https://www.niederzier.de/aktuelles/amsblatt/amsblatt.php> einsehbar.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Niederzier, den 05.12.2019

gez. Koschorreck
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(163)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I. 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren

vom 12.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202),

- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),
 - des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341),
 - des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 341),
 - sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2006
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 10. Dezember 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.12.2018 wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2020 je cbm Frischwasserbezug jährlich **2,32 Euro**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2020 je qm angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche jährlich **0,79 Euro**.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Düren, 12.12.2019

gez. Paul Larue

(Paul Larue)
Bürgermeister

(164)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

13. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

vom 12.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202),
- der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254),
- der §§ 43ff., 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341),

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) und
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90),

– jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 12.12.2018 wird wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 34,57 € pro Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden angefangenen zusätzlichen Meter eine zusätzliche Gebühr von 0,94 € zu zahlen.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt sind 72,22 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, 12.12.2019

gez. Paul Larue

(Paul Larue)
Bürgermeister

(165)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 12.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712) sowie der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung - in der Stadt Düren vom 20.12.2012, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 20.3.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2017 wird wie folgt geändert:

dem § 4 wird der nachfolgende Absatz 9 angefügt:

- (9) Die Grundgebühr für eine Sonderleerung wegen fehlerhafter Befüllung gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 7 der Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung der Stadt Düren beträgt je Entsorgungsfahrt 15,00 €. Die Leistungsgebühr für die Sonderleerung für Bioabfallbehälter, Abfallbehälter für Papier und Restabfallbehälter beträgt 0,10 €/Liter Abfallbehältervolumen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 12.12.2019

(Paul Larue)
Bürgermeister

(166)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung - in der Stadt Düren vom 12.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), der

§§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), § 7 der Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, Seite 602), sowie des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I Seite 1739), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung - in der Stadt Düren vom 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

Dem § 13 Absatz 4 wird nachfolgende Nr. 7 angefügt:

7. Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle wie Biomüll und Altpapier aufgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich nur die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Bei fehlerhafter Befüllung eines Bio- oder Papierabfallbehälters wird der Behälter auf Antrag des Grundstückseigentümers hin gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung richtet sich nach § 4 Absatz 9 der Abfallgebührensatzung der Stadt Düren. Bei wiederholter falscher Befüllung von Bioabfallbehältern (mehr als 50% der Abholtermine mit Fehlbefüllungen innerhalb von 3 Monaten) ist die Stadt Düren berechtigt, zusätzliches Restabfallvolumen im Umfang des Volumens des Bio- oder Papierabfallbehälters anzunordnen. Ein Antrag auf Reduzierung des Restabfallvolumens ist frühestens nach 6 Monaten möglich.

§ 13 Abs. 4 Nr. 3 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Der mit den Banderolen gebündelte Baum- und Strauchschnitt muss auf eine Länge von höchstens 1,50 m zu recht geschnitten werden und von einer erwachsenen Person zu laden sein.

§ 13 Abs. 6 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder sind die Behälter überfüllt, d.h. der Deckel des Abfallbehälters kann nicht geschlossen werden, so ist die Stadt Düren nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

Erfolgt die Abfuhr dennoch, wird dies als gebührenpflichtige Sonderleerung nach § 4 Absatz 9 der Abfallgebührensatzung der Stadt Düren behandelt.

§ 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KrWG erstmals erfüllt sind.

§ 23 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

4. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 11 und § 13 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 12.12.2019

(Paul Larue)
Bürgermeister

(167)

I. Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren (Straßenreinigungssatzung) vom 12.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S.706,1976 S.12), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung vom 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis als Anlage der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Düren wird bezüglich der nachfolgend aufgeführten Straßen wie folgt berichtigt bzw. ergänzt:

Ortsteil	Straße	Bereichkehrbar	Zone	nichtkehrbar (A-Verzeichnis)
Bg	Schieferbenden	ganz	1	Alle Stichwege, nach HsNr. 78 beidseitig und Straßenabschnitt ab Beythaler Straße zur Bachstraße

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 12.12.2019

(P. Larue)
Bürgermeister

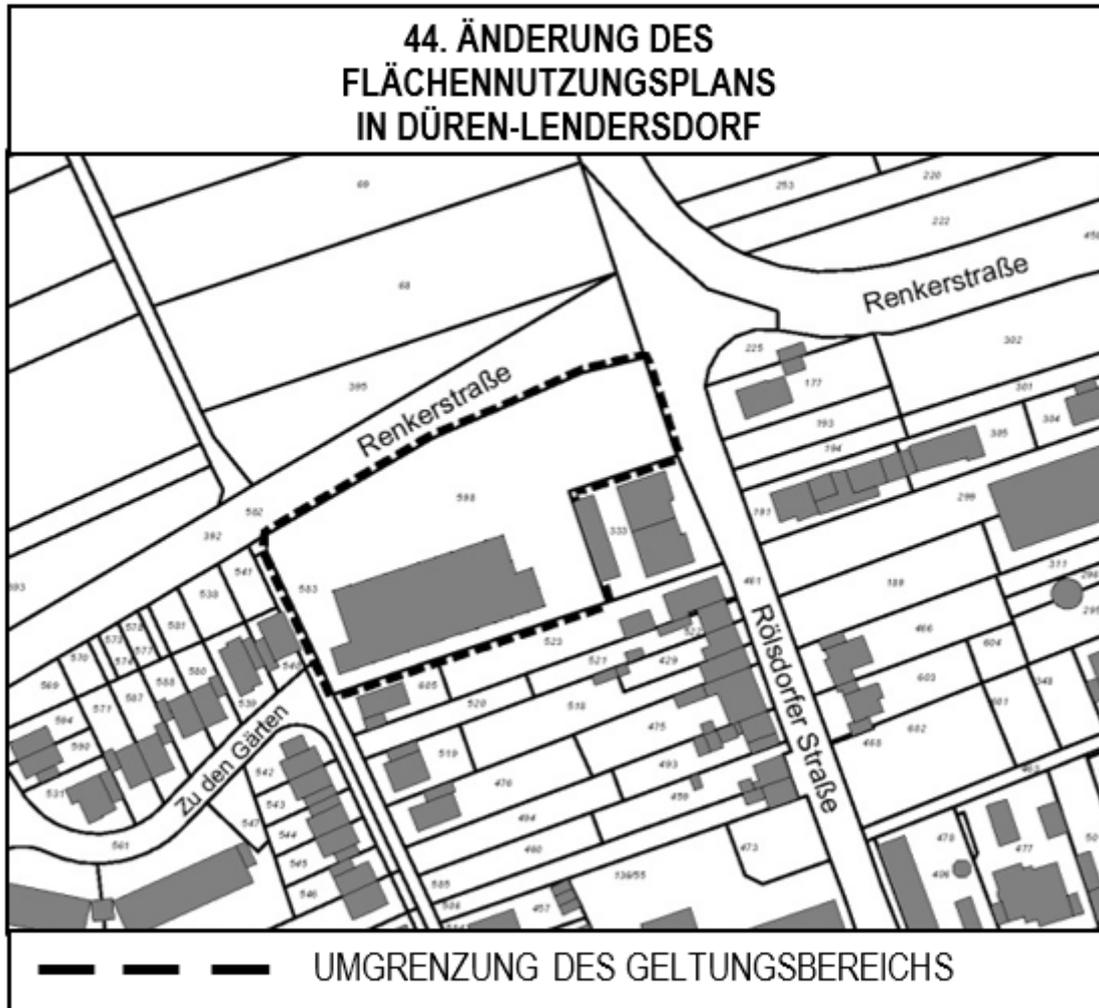
(168)

Bekanntmachung der Stadt Düren Öffentliche Auslegung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 13.06.2019 die öffentliche Auslegung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren in Düren-Lendersdorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

Der räumliche Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Grundstück Gemarkung Düren, Flur 9, Flurstück 598.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Ziel und Zweck der Planung:

Im Geltungsbereich der 44. Flächennutzungsplanänderung befindet sich ein Norma-Markt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die Fläche derzeit als Wohnbaufläche dar.

Die Firma Norma beabsichtigt an diesem Standort die bauliche Erweiterung ihres Gebäudes mit einer Vergrößerung der Verkaufsfläche um ca. 245 m².

Ziel der parallel zum Bebauungsplan Nr. 3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“ aufzustellenden 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher die Änderung der bisherigen Wohnbaufläche in eine Sondergebietsfläche mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m².

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

Begründung mit Umweltbericht	
1.	Begründung
	In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung werden u.a. Planungsanlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplans, Bestand und planungsrechtliche Situation, Planinhalte und die Auswirkungen auf die Planungsbelange beschrieben und bewertet.
2.	Umweltbericht
	Im Umweltbericht werden u.a. die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter und Möglichkeiten zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen untersucht und bewertet.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Fachgutachten und gutachterliche Stellungnahmen		
3.	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“, VDH, September 2019	
	Der Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) dient u.a. der inhaltlichen Abarbeitung der rechtlichen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Durch den LBP werden die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erarbeitet und dargestellt.	Schutzgut: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
	Art der Umweltinformation / Informationen: <ul style="list-style-type: none"> - naturschutzrechtliche Belange - Darstellung von Bestand, Eingriff und Bewertung - Kompensation des Eingriffs / Eingriffsregelung 	
4.	Schalltechnisches Gutachten, SWA, Aachen, Juni 2019	
	In dem Schalltechnischen Gutachten werden u.a. mögliche Immissionskonflikte untersucht anhand einer Schallimmissionsprognose die lärmtechnischen Auswirkungen des Plangebietes auf die umgebende Bebauung anhand der Immissionsrichtwerte der TA Lärm 17 geprüft.	Schutzgut: Mensch, Tiere
	Art der Umweltinformation / Informationen: <ul style="list-style-type: none"> - Schallimmissionen - Möglichkeiten zum Schallschutz 	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
5.	Wasserverband Eifel-Rur	
	Wasserwirtschaft	Schutzgut: Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Niederschlagswasserbeseitigung <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der ausreichenden Dimensionierung des Versickerungsbeckens 	
6.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie, 11.04.2019	
	Bergbau und Grundwasserverhältnisse	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf Bergwerksfelder und Sumpfungmaßnahmen - Hinweise zu Grundwasserständen - Möglichkeit von Bodenbewegungen 	
7.	Geologischer Dienst NRW, 17.04.2019	
	Bodenfunktion und Wasser	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu Erdbebengefährdung, geologischer Untergrundklasse, Baugrund 	

Der Entwurf der **44. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit

vom 06.01.2020 bis 07.02.2020 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen, beispielsweise auch per Email, können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an stadtplanung@dueren.de gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Planunterlagen können auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:
<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Die Bekanntmachung der Offenlage wird angeordnet.

Düren, den 9.12.2019

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(169)

Bekanntmachung der Stadt Düren
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans
Nr. 3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“ in Düren-Lendersdorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 13.06.2019 die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“ in Düren-Lendersdorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Düren, Flur 9, Flurstück 598.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Ziele und Zwecke der Planung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“ befindet sich ein Normamarkt. Die Firma Norma beabsichtigt an diesem Standort die bauliche Erweiterung ihres Gebäudes mit einer Vergrößerung der Verkaufsfläche um ca. 245 m².

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die Fläche derzeit als Wohnbaufläche dar.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“ und der parallel aufzustellenden 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher die Änderung der bisherigen Wohnbaufläche in eine Sondergebietsfläche mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m².

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

Begründung mit Umweltbericht			
1.	Begründung		
	In der Begründung zum Bebauungsplan werden u.a. Planungsanlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplans, Bestand und planungsrechtliche Situation, Planinhalte und die Auswirkungen auf die Planungsbelange beschrieben und bewertet.		
2.	Umweltbericht		
	Im Umweltbericht werden u.a. die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter und Möglichkeiten zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen untersucht und bewertet.		
Fachgutachten und gutachterliche Stellungnahmen			
3.	Landschaftspflegerischer Begleitplan,VDH, September 2019		
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Der Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) dient u.a. der inhaltlichen Abarbeitung der rechtlichen Anforderungen der natur-schutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutz-gesetz (BNatSchG). Durch den LBP werden die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erarbeitet und dargestellt.</td> <td style="width: 30%;">Schutzgut: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft</td> </tr> </table>	Der Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) dient u.a. der inhaltlichen Abarbeitung der rechtlichen Anforderungen der natur-schutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutz-gesetz (BNatSchG). Durch den LBP werden die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erarbeitet und dargestellt.	Schutzgut: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
Der Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) dient u.a. der inhaltlichen Abarbeitung der rechtlichen Anforderungen der natur-schutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutz-gesetz (BNatSchG). Durch den LBP werden die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erarbeitet und dargestellt.	Schutzgut: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft		
	Art der Umweltinformation / Informationen: <ul style="list-style-type: none"> - naturschutzrechtliche Belange - Darstellung von Bestand, Eingriff und Bewertung - Kompensation des Eingriffs / Eingriffsregelung 		
4.	Schaltechnisches Gutachten, SWA, Aachen, Juni 2019		
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">In dem Schalltechnischen Gutachten werden u.a. mögliche Immissionskonflikte untersucht anhand einer Schallimmissionsprognose die lärmtechnischen Auswirkungen des Plangebietes auf die umgebende Bebauung anhand der Immissionsrichtwerte der TA Lärm 17 geprüft.</td> <td style="width: 30%;">Schutzgut: Mensch, Tiere</td> </tr> </table>	In dem Schalltechnischen Gutachten werden u.a. mögliche Immissionskonflikte untersucht anhand einer Schallimmissionsprognose die lärmtechnischen Auswirkungen des Plangebietes auf die umgebende Bebauung anhand der Immissionsrichtwerte der TA Lärm 17 geprüft.	Schutzgut: Mensch, Tiere
In dem Schalltechnischen Gutachten werden u.a. mögliche Immissionskonflikte untersucht anhand einer Schallimmissionsprognose die lärmtechnischen Auswirkungen des Plangebietes auf die umgebende Bebauung anhand der Immissionsrichtwerte der TA Lärm 17 geprüft.	Schutzgut: Mensch, Tiere		
	Art der Umweltinformation / Informationen: <ul style="list-style-type: none"> - Schallimmissionen - Möglichkeiten zum Schallschutz 		
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange			
5.	Kreis Düren, 25.04.2019		
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen, Natur und Landschaft</td> <td style="width: 30%;">Schutzgut: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Landschaft</td> </tr> </table>	Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen, Natur und Landschaft	Schutzgut: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Landschaft
Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen, Natur und Landschaft	Schutzgut: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Landschaft		
	Art der Umweltinformation / Informationen: <ul style="list-style-type: none"> - Wasserwirtschaft keine Bedenken - Hinweise zum Immissionsschutz - Forderung einer Schalltechnischen Untersuchung zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse - Schallschutzmaßnahmen / zu untersuchende Emissionsorte - keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen - abgrabungsrechtlich keine Bedenken - landschaftspflegerisch keine Bedenken 		
6.	Wasserverband Eifel-Rur		
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Wasserwirtschaft</td> <td style="width: 30%;">Schutzgut: Wasser</td> </tr> </table>	Wasserwirtschaft	Schutzgut: Wasser
Wasserwirtschaft	Schutzgut: Wasser		
	Art der Umweltinformation / Informationen: Niederschlagswasserbeseitigung		

	- Prüfung der ausreichenden Dimensionierung des Versickerungsbeckens	
7.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie, 11.04.2019	
	Bergbau und Grundwasserverhältnisse	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Hinweise auf Bergwerksfelder und Stüpfungsmaßnahmen - Hinweise zu Grundwasserständen - Möglichkeit von Bodenbewegungen	
8.	Geologischer Dienst NRW, 17.04.2019	
	Bodenfunktion und Wasser	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Hinweise zu Erdbebengefährdung, geologischer Untergrundklasse, Baugrund	
9.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 03.04.2019	
	Informationen zu Kampfmitteln	Schutzgut: Boden
	Art der Umweltinformation / Informationen: Bodeneingriffe - Hinweise auf potentielle Kampfmittel im Boden - Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen	

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“ in Düren-Lendersdorf mit der Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit

vom 06.01.2020 bis 07.02.2020 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005 aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen, beispielsweise auch per Email, können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an stadtplanung@dueren.de gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben können.

Die Planunterlagen können auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Die Bekanntmachung der Offenlage wird angeordnet.

Düren, den 9.12.2019

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(170)

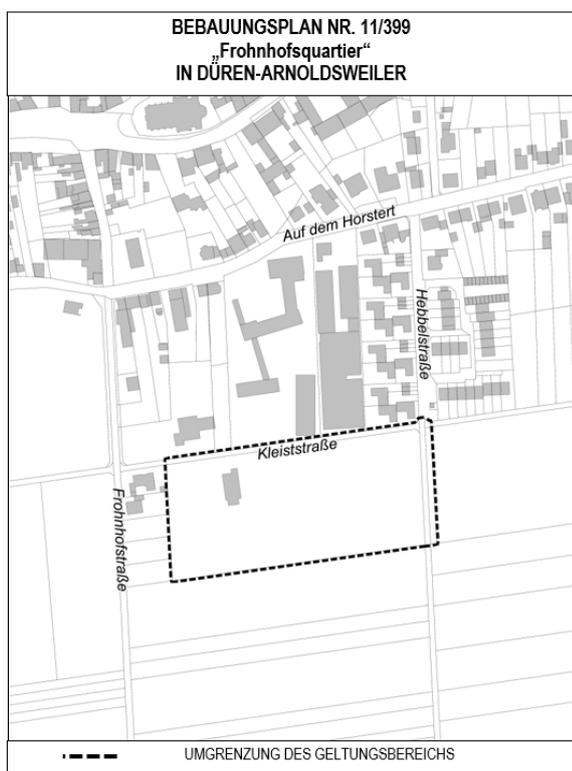
Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/399 „Frohnhofsquartier“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 03.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13/399 „Frohnhofsquartier“ in Düren-Arnoldsweiler im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Für das Verfahren nach § 13b BauGB gelten § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/399 „Frohnhofsquartier“ wird eine Wohnnutzung begründet. Es soll ein attraktiver Mix an Wohnformen entstehen und damit die Nachfrage nach Wohnraum in Arnoldsweiler bedient werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 9.12.2019

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(171)

Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/395 „Nordanbindung Wohnpark Birkesdorf“ im Stadtteil Düren-Birkesdorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 03.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12/395 „Nordanbindung Wohnpark Birkesdorf“ im Stadtteil Düren-Birkesdorf auf das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) umzustellen. Für das Verfahren nach § 13b BauGB gelten § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Wesentlichen die planungsrechtliche Grundlage für den Bau der Verlängerung der Bertram-Wieland-Straße bis zum Verkehrsknoten Weidenpesch / Ringstraße geschaffen werden. Darüber hinaus können über die neue Erschließungsstraße weitere 30-40 Baugrundstücke erschlossen werden, die das Baugebiet Wohnpark Birkesdorf ergänzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Düren, den 10.12.2019

gez. Paul Larue

(Paul Larue)
Bürgermeister

(172)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I. Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW.

S. 202), hat der Rat der Stadt Düren mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2020

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 282.417.300 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 281.613.840 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 273.751.410 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 265.149.040 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.226.100 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 29.393.600 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 21.220.140 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.512.200 EUR

festgesetzt,

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.512.200 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.512.200 EUR

festgesetzt,

2021

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 293.581.640 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 292.845.850 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 285.115.200 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 276.136.480 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.674.200 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.674.200 EUR

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 43.685.800 EUR

dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 33.064.290 EUR

dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 5.252.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2020 auf

21.169.100 EUR

und in 2021 auf

33.021.200 EUR

festgesetzt.

Davon entfallen in 2020 1.584.100 EUR auf das Förderprogramm Gute Schule 2020. Zins- und Tilgungsleistungen hierfür werden durch das Land erstattet und belasten den städt. Haushalt nicht.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 26.050.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 44.605.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2020 und 2021 nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Jahr 2020 auf

190.000.000 EUR

und für das Jahr 2021 auf

190.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 und für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 8

- (1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Konten-gruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Konten-gruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
Abweichend hiervon werden beim Kulturbetrieb sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten zu einem Budget verbunden.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Konten-gruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kosten-erstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- (3) Teilplanübergreifend werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.
- (4) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 07.01.2020 im Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Kämmererei, Zimmer 808, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von

vierzehn Tagen, beginnend mit dem 07.01.2020, Einwendungen erheben. Einwendungen sind zu erheben im Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Kämmererei, Zimmer 808.

Düren, den 16.12.2019

gez. Paul Larue

(Paul Larue)
Bürgermeister

(173)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten auf Schloss Burgau sowie der Außenanlagen vom 16.12.2019

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 sowie § 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Tarife/Entgelte

(1) Folgende Räumlichkeiten und Außenanlagen im Bereich der Vorburg von Schloss Burgau können auf Antrag für die Durchführung von Veranstaltungen angemietet werden. Die Anmietung erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages. Für die Vereinbarung des vertraglichen Mietzinses gelten die folgenden Miettarife:

a) **Winkelsaal** (Grundmiete pro 24 Stunden)

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	Montag - Donnerstag	1.500,00 €
	Freitag - Sonntag	1.680,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen (für private Feiern)	Montag - Donnerstag	660,00 €
	Freitag - Sonntag	770,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen	Montag - Donnerstag	370,00 €
	Freitag - Sonntag	420,00 €

b) **Burghof** für die Durchführung von Veranstaltungen (Grundmiete pro 24 Stunden):

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	840,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen (für private Feiern)	385,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen	270,00 €

c) **Winkelsaal inkl. Burghof** (Grundmiete pro 24 Stunden)

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	Montag - Donnerstag Freitag - Sonntag	1.990,00 € 2.190,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen (für private Feiern)	Montag - Donnerstag Freitag - Sonntag	870,00 € 990,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen	Montag - Donnerstag Freitag - Sonntag	510,00 € 570,00 €

(2) Die o.g. Entgelte beziehen sich auf eine **Grundmiete** mit einem Nutzungsrecht bis zu **24 Stunden**. Der tatsächliche Nutzungszeitraum ist im Einzelfall festzulegen. Für die Eingruppierung in einen Tarif ist der Beginn der Veranstaltung maßgeblich. Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Energie und Wasser mit ein. Nicht enthalten sind die Personalkosten, die durch die Vermietung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder bauordnungsrechtlicher Auflagen in jedem Einzelfall entstehen. Es gelten die Vergütungssätze gemäß § 4 dieser Entgeltordnung. Diese sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.

(3) Folgende Räumlichkeiten und die Außenanlage auf der **Hauptburg** können auf Antrag für die Durchführung von kulturellen, wissenschaftlichen oder rein privaten Veranstaltungen angemietet werden. Es gelten folgende Miettarife:

a) Für **Seminare** und/oder **kulturelle Veranstaltungen** (Grundmiete pro 24 Stunden)

Rittersaal	400,00 €
Konzertsaal	400,00 €
Flügel (gestimmt), nur im Konzertsaal	350,00 €

Die Vermietung des Rittersaales sowie des Konzertsaales erfolgt inkl. Nutzung von Foyer, Garderobe und Thekenanlage.

Seminarraum	320,00 €
-------------	----------

b) Gewölbekeller im Nordtrakt (Grundmiete pro 24 Stunden)

kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	Montag - Donnerstag Freitag - Sonntag	180,00 € 265,00 €
private Feiern sowie gemeinnützige und öffentliche Veranstalter/innen	Montag - Donnerstag Freitag - Sonntag	155,00 € 210,00 €

c) **Außengelände** der Hauptburg (Grundmiete pro 24 Stunden) 300,00 €
komplett zur Durchführung von Veranstaltungen, Dreharbeiten
oder kommerziellen Festen

d) Die o.g. Entgelte zu a) - c) beziehen sich auf eine **Grundmiete** mit einem Nutzungsrecht bis zu **24 Stunden**. Der tatsächliche Nutzungszeitraum ist im Einzelfall festzulegen. Nicht enthalten sind die Personalkosten, die durch die Vermietung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder bauordnungsrechtlicher Auflagen in jedem Einzelfall entstehen. Es gelten die Vergütungssätze gemäß § 4 dieser Entgeltordnung. Diese sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.

e) Weitere Räume der Vor- bzw. Hauptburg und Außenflächen können nach Absprache zur Verfügung gestellt werden. Die Entgelte für die zusätzlichen Räume werden individuell festgelegt.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst nach Abschluss eines wirksamen Mietvertrags das Recht zur Benutzung der angemieteten Räumlichkeiten.

- (2) Auf die Anmietung der Räumlichkeiten besteht kein Anspruch.
- (3) Die angemieteten Räumlichkeiten oder Anlagen dürfen nur für die vereinbarte Zeit und ausschließlich für den vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (4) Die Räumlichkeiten und die Außenanlage der Hauptburg gemäß § 1 Abs. 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind ausschließlich für Veranstaltungen mit kulturellem, wissenschaftlichem und privatem Charakter vorbehalten. Die Durchführung von politischen Veranstaltungen und sonstigen Parteiveranstaltungen ist in diesen Räumlichkeiten nebst Außenanlage ausgeschlossen.
- (5) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die genutzten Räumlichkeiten mit Ablauf der Benutzungszeit wieder zurückgegeben werden können.

§ 3 Tarifabweichungen

- (1) Für **Veranstaltungen**, deren Reinerlöse gemeinnützigen Zwecken zukommen, wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises ein nachträglicher Preisnachlass von 50 % auf die Grundmiete gewährt. Zunächst ist der volle Preis zu zahlen.
- (2) **Auf-, Um-, Abbau- und Probentage** erhalten einen Preisnachlass von 50 %.
- (3) Bei bis zu sechs Veranstaltungen je Jahr des Vereinsrings, der **Vereine aus Niederau und Krauthausen**, wird der Winkelsaal ohne Berechnung der Grundmiete überlassen. Die Zuordnung der Termine liegt in der Verantwortung des Vereinsrings. Eine Vergabe ist nur möglich, sofern der Winkelsaal nicht bereits vermietet ist.
- (4) Über Anträge auf Entgeltermäßigung und -erstattung in besonderen Fällen entscheidet der Leiter von Düren Kultur im Einzelfall nach billigem Ermessen. Bei kommerziellen Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie Unternehmen kann abweichend eine Mietvereinbarung auf der Grundlage der Teilung der Einnahmen getroffen bzw. ein fester Anteil für die Stadt an den Einnahmen vereinbart werden.

§ 4 Personal- und Sachkosten

- (1) Der Einsatz städtischer Mitarbeiter/innen erfolgt auf der Basis der Pauschalstundenlöhne. Der für Auf-, Um- und Abbauten, Veranstaltungsdurchführung und -betreuung erforderliche Personaleinsatz wird der Mieterin/dem Mieter gemäß der vertraglichen Vereinbarung und eventueller Zusatzvereinbarungen in Rechnung gestellt.

Die Pauschalstundenlöhne betragen je angefangene Stunde:

Veranstaltungsmeister/in, Veranstaltungsleiter/in	45,00 €/Std./Pers.
Technisches Personal, Haustechnisches Personal (Fachkraft für Veranstaltungstechnik)	35,00 €/Std./Pers.
Garderobenpersonal, Bühnenhelfer/in, Saaldienst	22,00 €/Std./Pers.

Maßgebend für die Inrechnungstellung der Personalkosten ist der **Veranstaltungsbericht**.

- (2) Die Reinigung wird laut der vertraglichen Vereinbarung in Rechnung gestellt.
Die Müllentsorgung ist in der Grundmiete nicht enthalten und wird - falls erforderlich - der Mieterin/dem Mieter nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
Der Mieterin/Dem Mieter kann gestattet werden, für Auf-, Um- und Abbauten nach Absprache eigenes Personal zu stellen. Für Schäden, die durch den Einsatz von eigenem Personal entstehen, haftet die Mieterin/der Mieter.

Reinigung (Pauschalstundensatz) 26,00 €/Std.
- (3) Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführt sind, werden individuell vertraglich geregelt und entsprechend der Mieterin/dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 5 Kautions, Fälligkeit

- (1) Zur Sicherung der mietvertraglichen Verpflichtungen der Mieterin/des Mieters wird eine Kautions in Höhe der Grundmiete erhoben. Die Kautions wird mit der Schlüsselübergabe fällig.
- (2) Bei öffentlichen Veranstalterinnen und Veranstaltern kann auf die Erhebung einer Kautions verzichtet werden.
- (3) Die Kautions wird von der Stadt Düren einbehalten, wenn bei der Nutzung der Räumlichkeiten Schäden entstanden sind und diese von der Mieterin/von dem Mieter trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben werden oder die Mietforderung nicht rechtzeitig beglichen wurde.
- (4) Soweit der Kautionsbetrag den zu ersetzenden Schaden übersteigt, wird der Restbetrag der Mieterin/dem Mieter erstattet. Geht der zu ersetzende Schaden über den Kautionsbetrag hinaus, bleibt die Mieterin/der Mieter zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
- (5) Der Mietzins wird vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig.

§ 6 Haftung und Schadensersatz

- (1) Räumlichkeiten und deren Einrichtung, Anlagen, Geräte und sonstiges Inventar des Schlosses Burgau sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Mieterin/der Mieter haftet für sämtliche Beschädigungen, die durch sie/ihn oder durch andere Veranstaltungsteilnehmer daran verursacht werden. Die Stadt Düren ist berechtigt derartige Schäden auf Kosten der Mieterin/des Mieters beseitigen zu lassen, wenn sie nicht von der Mieterin/von dem Mieter innerhalb einer zuvor gesetzten Frist selbst beseitigt werden.
- (3) Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Stadt Düren von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung der Mieterin/des Mieters von Dritten gestellt werden könnten.

§ 7 Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Der Mieter ist berechtigt, vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Rücktritt vom Mietvertrag muss schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) mitgeteilt werden und ist bis sechs Monate vor Mietbeginn kostenfrei möglich.

Danach werden folgende Entgelte fällig:

- Bei einem Rücktritt bis vier Monate vor Mietbeginn werden 10 % der Grundmiete berechnet.
 - Bei einem Rücktritt bis zwei Monate vor Mietbeginn werden 25 % der Grundmiete berechnet.
 - Bei einem Rücktritt bis einen Monat vor Mietbeginn werden 50 % der Grundmiete berechnet.
 - Bei einem Rücktritt bis 17 Tage vor Mietbeginn werden 75 % der Grundmiete berechnet.
 - Bei einem Rücktritt zwischen 0 und 16 Tagen vor Mietbeginn werden 100 % der Grundmiete berechnet.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Leiter von Düren Kultur von diesen Entgelten abweichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Erhebung im konkreten Einzelfall eine unbillige Härte für die Mieterin/den Mieter darstellen würde.
 - (4) Die Stadt Düren ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund vom Mietvertrag zurückzutreten. Übt die Stadt Düren ihr Rücktrittsrecht aus, wird kein Entgelt fällig.

§ 8 Umsatzsteuer

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Die Räume der **Vorburg** sind ein Betrieb gewerblicher Art und unterliegen in vollem Umfange der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 9 Betriebsordnung

Die Vermietungen erfolgen auf Basis der Betriebsordnung in ihrer gültigen Fassung. Die Betriebsordnung ist Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten auf Schloss Burgau sowie der Außenanlagen tritt am 01.02.2020 in Kraft. Die Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten auf Schloss Burgau sowie der Außenanlagen, vom 22.04.2015, in der Fassung vom 17.10.2018, tritt mit Ablauf des 31.01.2020 außer Kraft. Bereits geschlossene Vereinbarungen behalten Ihre Gültigkeit.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, 16.12.2019

gez. Paul Larue

(Larue)
Bürgermeister

(174)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I. Richtlinien zur Vergabe des Heimat-Preises durch die Stadt Düren vom 16.12.2019

Aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2018 (MBI. NRW. 2018 S. 446) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Richtlinien zur Vergabe des Heimat-Preises durch die Stadt Düren beschlossen:

Richtlinien der Stadt Düren zur Vergabe des durch das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ geförderten Heimat-Preises

in der durch den Rat am 11.12.2019 beschlossenen Fassung

Präambel

Unter dem Namen „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“, hat die Landesregierung NRW ein neues Förderprogramm aufgelegt. Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern und die positiv gelebte Vielfalt in Nordrhein-Westfalen deutlich sichtbar werden zu lassen.

In diesem Rahmen zeichnet auch die Stadt Düren jährlich Heimatprojekte mit einem „Heimat-Preis“ aus. Damit soll das Engagement der Menschen wertgeschätzt werden, die ihre Heimat jeden Tag, im Großen wie im Kleinen, gestalten.

1. Der Heimat-Preis der Stadt Düren wird jährlich vergeben, solange das Land Nordrhein-Westfalen das Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ fortführt und entsprechende Mittel zur Verfügung stellt.
2. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Düren sowie Vereine, Verbände und Institutionen, die

in der Stadt Düren aktiv sind, können ausgezeichnet werden. Die Anträge sind bis spätestens 30. Juni eines Jahres an die Stadtverwaltung Düren zu richten. Den Anträgen ist eine schriftliche Begründung beizufügen.

3. Ein Vorschlagsrecht für die Ehrung haben ausschließlich Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Düren sowie Vereine und Verbände, die ihren Hauptsitz im Stadtgebiete haben.
4. Die Auszeichnung kann jährlich als einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder Preisabstufungen erfolgen. Neben dem Geldpreis von bis zu 5.000,00 Euro (in Worten: fünftausend Euro) jährlich wird eine Urkunde verliehen. Einwohnerinnen und Einwohner sowie Vereine, Verbände und Institutionen können aus dem gleichen Grund nur einmalig ausgezeichnet werden.
5. Folgende Preiskriterien werden bei der Entscheidung über die Vergabe berücksichtigt:
 - a. Verdienste um die Heimat
 - b. Erhalt, Pflege und Förderung von Bräuchen
 - c. Engagement für die Kultur und Tradition
6. Über die Vergabe entscheidet der Kulturausschuss in nichtöffentlicher Sitzung. Die Preisverleihung erfolgt im IV. Quartal eines Jahres im Rahmen einer Veranstaltung im Rathaus.
7. Die Preisträger stellen sich nach der Verleihung des Heimat-Preises einem Wettbewerb auf Landesebene. Die entsprechende Meldung erfolgt durch die Verwaltung.
8. Ein Anspruch auf die Auszeichnung mit dem Heimat-Preis besteht nicht.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, 16.12.2019

gez. Paul Larue

(Larue)
Bürgermeister

(175)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 21064.4.01724

Düren, 16.12.2019

Die an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 05.12.2019 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstraße 34, 52349 Düren, (City-Karree) Zimmer 224, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Prinz
Sachgebietsleiterin

(176)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Wahlausschuss der Stadt Düren in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Düren in 25 Wahlbezirke beschlossen hat.

Die Wahlgebietseinteilung ist in einer Übersichtskarte und einer Straßenauflistung festgehalten. Diese Unterlagen können ab sofort im Bürgerbüro, Markt 2, 52349

Düren, während den Öffnungszeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie donnerstags von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 16.12.2019

Der Wahlleiter

Hissel

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.